

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c81728cc-7d7e-32d7-aa69-1f426bd18c33>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
Amtliche Abkürzung	LBauO M-V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Mecklenburg-Vorpommern
Gliederungs-Nr.	2130-10

§ 68 LBauO M-V - Bauantrag, Bauvorlagen

- (1) Der Bauantrag ist bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gestattet werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden.
- (3) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Einwirkung des Bauvorhabens auf die Umgebung verlangt werden, dass es in geeigneter Weise auf dem Baugrundstück dargestellt wird.
- (4) Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.

